

Neue Justiz, 1948, Nr. 9, S. 182; *W. Weiß*, Die Verordnung über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen, Neue Justiz, 1949, Nr. 8, S. 187 ; *W. Weiß*, Zum Schutz des innerdeutschen Handels, Neue Justiz, 1950, Nr. 8, S. 288; *W. Weiß*, Das Gesetz zum Schutze des Friedens, Neue Justiz, 1951, Nr. 1, S. 10.

Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik bringt den Willen des von der Arbeiterklasse geführten werktätigen Volkes zum Ausdruck, das nach der Zerschlagung der Hitlerdiktatur die bürgerlich-demokratische Revolution zu Ende führte, die antifaschistisch-demokratische Ordnung errichtete, zum Aufbau einer sozialistischen Ordnung überging und für ein einheitliches, friedliebendes und demokratisches Deutschland und für die Sicherheit in Europa kämpft. Es ist seinem Wesen nach ein sozialistisches Strafrecht.

*I. Eine Besonderheit des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik besteht darin, daß es nach der Errichtung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, der Bildung einer demokratischen Justiz und eines antifaschistischen Strafrechts entstand.*

1. Nach der Zerschlagung des Faschismus war es notwendig, die ökonomische und politische Macht der Kriegstreiber und Feinde der Demokratie, der deutschen Imperialisten, Junker und Militaristen, zu beseitigen, die politische und wirtschaftliche Herrschaft des Volkes zu errichten und mit Hilfe der politischen Macht den Widerstand der Faschisten, Militaristen und Monopolherren zu brechen und den Aufbau einer antifaschistisch-demokratischen Ordnung zu unterstützen und zu sichern.

Deshalb entsprach es den nationalen Interessen des deutschen Volkes, die Rechtsprinzipien des Potsdamer Abkommens von 1945 zu verwirklichen, die den Willen der im Befreiungskrieg vereinten Völker nach Frieden und Sicherheit in Europa zum Ausdruck brachten. Es galt, den Faschismus und Militarismus zu beseitigen, deren ökonomische Wurzeln, das Eigentum der Kriegstreiber, Imperialisten und Junker, zu liquidieren und das gesamte gesellschaftliche und politische Leben Deutschlands zu demokratisieren, um dadurch das garantierte Recht des deutschen Volkes, „sein Leben auf einer demokratischen und friedliebenden Grundlage ... wiederaufzubauen“ (Potsdamer Abkommen), Wirklichkeit werden zu lassen.

Unterstützt von der sowjetischen Besatzungsmacht, die die sozialistische Sowjetmacht der Arbeiter und Bauern repräsentierte und